

## Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. März 2019 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium vom 11. September 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 35, S. 271–327), zuletzt geändert am 28. August 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 60, S. 300–333), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. August 2019 erteilt.

### Artikel 1

In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Chemie** wie folgt **geändert**:

1. § 3 wird durch die folgenden §§ 3 bis 5 ersetzt:

#### „§ 3 Sicherheitsvorschriften

(1) Die Studierenden werden über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei praktischen Arbeiten während ihres Studiums ausreichend und angemessen unterwiesen. Die Unterweisung umfasst praktikumsspezifische Erläuterungen und Anweisungen sowie Übungen in den Lehrveranstaltungen Fortgeschrittenenpraktikum Anorganische Chemie, Fortgeschrittenenpraktikum Physikalische Chemie, Fortgeschrittenenpraktikum Organische Chemie und Praktikum Allgemeine Chemie für Fortgeschrittene: Demonstrations- und Schulversuche, die auf die in dem jeweiligen Praktikum auszuführenden Tätigkeiten ausgerichtet sind.

(2) Die Zugangsberechtigung zu den in Absatz 1 aufgeführten Praktika kann durch den Leiter/die Leiterin des jeweiligen Praktikums entzogen werden, wenn durch grobe Verstöße des/der Studierenden gegen die Sicherheitsvorschriften dieser/diese selbst, andere Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Praktikums oder Unbeteiligte gefährdet oder geschädigt wurden. In diesem Fall werden die dem betreffenden Praktikum zugeordneten ECTS-Punkte nicht vergeben.

(3) Leidet ein Studierender/eine Studierende an einer Krankheit, durch die er/sie die Gesundheit anderer Teilnehmer/Teilnehmerinnen eines Praktikums gemäß Absatz 1 oder Unbeteiligter ernstlich gefährdet, kann ihm/ihr die Zugangsberechtigung zu dem betreffenden Praktikum entzogen werden. Die Entscheidung hierüber ist von dem zuständigen Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betriebsärztlichen Dienst zu treffen; bei Gefahr im Verzug kann der Leiter/die Leiterin des betreffenden Praktikums die Zugangsberechtigung vorläufig entziehen. In Fällen des Satzes 1 soll der Leiter/die Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur erfolgreichen Absolvierung des Praktikums geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Erbringt der/die Studierende die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß oder kann keine geeignete Ersatzleistung angeboten werden, gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

#### § 4 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

(1) Im Fach Chemie sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Voraussetzung für die Belegung der Module im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik ist der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Fach Chemie im Bereich der Fachwissenschaft mit einem Leistungsumfang von mindestens 75 ECTS-Punkten; die darin erworbenen Kompetenzen dürfen den in diesem Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen nicht gleichwertig sein.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an allen Praktika im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik ist der Nachweis, dass der/die Studierende die gemäß den fachspezifischen Bestimmungen für den polyvalenten Hauptfach Bachelorstudiengang Chemie in Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang vorgesehenen Sicherheitsunterweisungen oder äquivalente Sicherheitsunterweisungen erfolgreich absolviert hat. Kann ein Studierender/eine Studierende den Erwerb entsprechender Sicherheitskenntnisse im Rahmen seines/ihrer zum ersten Hochschulabschluss führenden Bachelorstudiums nicht nachweisen, hat er/sie den Erwerb der fehlenden Sicherheitskenntnisse vor der Teilnahme an dem betreffenden Praktikum nachzuholen. Voraussetzung für die Teilnahme am Fortgeschrittenenpraktikum Anorganische Chemie ist die Teilnahme an derjenigen Sitzung des Seminars des Fortgeschrittenenpraktikums Anorganische Chemie, in der die Studierenden zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unterwiesen werden. Voraussetzung für die Teilnahme am Fortgeschrittenenpraktikum Organische Chemie ist die Teilnahme an derjenigen Sitzung des Seminars des Fortgeschrittenenpraktikums Organische Chemie, in der die Studierenden zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unterwiesen werden. Voraussetzung für die Teilnahme am Fortgeschrittenenpraktikum Physikalische Chemie ist die Teilnahme an derjenigen Sitzung des Seminars des Fortgeschrittenenpraktikums Physikalische Chemie, in der die Studierenden zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unterwiesen werden. Versäumt ein Studierender/eine Studierende in einem der in Satz 3 bis 5 aufgeführten Seminare die Sitzung, in der die Studierenden zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unterwiesen werden, soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung ihm/ihr auf Antrag ermöglichen, eine geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Bis zur Erbringung einer geeigneten Ersatzleistung darf der/die Studierende an dem betreffenden Praktikum nicht teilnehmen. Für sicherheitsrelevante Erläuterungen und Anweisungen an Kurstagen des Praktikums gelten Satz 6 und 7 sinngemäß.

(4) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module zu absolvieren. Voraussetzung für die Teilnahme am Fortgeschrittenenpraktikum Organische Chemie ist das Bestehen der in der Lehrveranstaltung Reaktionsmechanismen der Organischen Chemie im Modul Fortgeschrittene Chemie als Studienleistung geforderten Klausur.

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
<b>Fortgeschrittene Chemie (4 ECTS-Punkte)</b>					
Reaktionsmechanismen der Organischen Chemie	V + Ü	3 + 2	4	1 oder 2	SL
<b>Oberseminar Chemie (4 ECTS-Punkte)</b>					
Oberseminar Anorganische Chemie für Lehramt Gymnasium	S	2	2	1, 2 oder 4	SL PL: mündliche Präsentation
Oberseminar Organische Chemie für Lehramt Gymnasium	S	2	2	1, 2 oder 4	SL PL: mündliche Präsentation
<b>Fortgeschrittenenpraktikum Chemie (9 ECTS-Punkte)</b>					
Fortgeschrittenenpraktikum Anorganische Chemie	Pr + S	4	3	1 oder 3	SL PL: Durchführung von Versuchen, schriftliche Ausar- beitung und münd- liche Präsentation

Fortgeschrittenenpraktikum Physikalische Chemie	Pr + S	3	3	2 oder 4	SL PL: Durchführung von Versuchen, schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Fortgeschrittenenpraktikum Organische Chemie	Pr + S	6	3	3	SL PL: Durchführung von Versuchen, schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(5) Im Bereich der Fachdidaktik ist das Modul Fachdidaktik Chemie zu absolvieren.

<b>Fachdidaktik Chemie (10 ECTS-Punkte)</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Einführung in die Fachdidaktik	V	2	3	2	PL: Klausur
Praktikum Allgemeine Chemie für Fortgeschrittene: Demonstrations- und Schulversuche	Pr	4	4	2 oder 4	SL PL: mündliche Präsentation
Spezielle Themen und Forschungsmethoden der Chemiedidaktik	S	3	3	4	SL

### § 5 Praktische Prüfungsleistungen

Praktische Prüfungsleistungen bestehen in der Durchführung von Versuchen.“

2. Die bisherigen §§ 4 bis 8 werden die §§ 6 bis 10.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft.

Freiburg, den 28. August 2019

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor